

Antrag

Initiator*innen: Kommission III (dort beschlossen am: 17.10.2025)

Titel: **Handlungstext "Gemeinsam beraten und entscheiden" - Vorlage TOP 5.1**

Antragstext

1 Der Handlungstext will einen Orientierungsrahmen für die Weiterentwicklung und
2 Gestaltung synodaler Strukturen auf Diözesan- und Pfarreiebene geben. Er
3 unterstützt ausdrücklich diözesane Regelungen, regt sie an und hilft, sie
4 zukünftig vergleichen zu können. Ziel ist eine gelebte Kultur gemeinsamen
5 Beratens und Entscheidens. In ihr konkretisieren sich der Anspruch der Teilhabe
6 aller am Sendungsauftrag der Kirche sowie Transparenz und Gewaltenteilung als
7 Ausdruck von Synodalität.

8 Der Handlungstext gründet in der vielfach belegten Erkenntnis, dass Missbrauch,
9 seine Ermöglichung und Vertuschung durch systemische Faktoren
10 (Machtkonzentration, fehlende Machtkontrolle, Spiritualisierung des
11 Machtgefälles) ermöglicht und begünstigt wurden und werden. Als systemische
12 Konsequenz sollen neue Möglichkeiten der qualifizierten Beteiligung aller
13 Getauften an Beratung und Entscheidung auf allen kirchlichen Ebenen geschaffen
14 werden.

15 Synodale Formen des Beratens und Entscheidens sind in der Römisch-katholischen
16 Kirche auf universaler, nationaler und diözesaner Ebene in vielfältiger Form
17 bereits eingeübt. Der Handlungstext erinnert an die theologischen Grundlagen
18 synodaler Formen des Beratens und Entscheidens, die in den Texten des II.
19 Vatikanischen Konzils sowie in den Dokumenten der Weltbischofssynode (2023 und
20 2024) zur Sprache kommen. Der Beschluss bezieht sich auf die synodalen Ordnungen
21 in den Diözesen in Deutschland und möchte Transparenz und Vergleichbarkeit
22 fördern. Durch eine hohe Vielfalt an einbezogenen Perspektiven und den
23 wechselseitigen Austausch in geistlicher Atmosphäre, die Stille und Gebet

24 einschließt, kommt der Glaubenssinn aller Gläubigen zum Ausdruck und der
25 religiösen Intuition vieler Menschen, ihren Charismen und Kompetenzen wird
26 Rechnung getragen. Dadurch soll die Qualität von Entscheidungen und damit deren
27 Autorität und Rezeption umfassend gestärkt werden.

28 In dem Bewusstsein, dass diözesane Besonderheiten und bestehende
29 unterschiedliche Voraussetzungen in den (Erz-)Diözesen Berücksichtigung finden
30 sollen, will der Text neue Gestaltungsräume für Synodalität aufzeigen und dazu
31 anregen, sie in den Bistümern in konkrete Strukturen zu überführen. Wie eine
32 Umfrage im Auftrag der Kommission III des Synodalen Ausschusses gezeigt hat,
33 wird durch diesen Handlungstext eine bereits in zwei Dritteln der deutschen
34 Diözesen bestehende bzw. im Entstehen begriffene Wirklichkeit abgebildet,
35 fundiert und vereinheitlicht.

36 In seiner Lehre über die Kirche betont das II. Vatikanische Konzil sowohl die
37 gemeinsame Berufung aller Gläubigen zur Teilnahme an der Sendung der Kirche als
38 auch die unterschiedlichen Berufungen und Begabungen innerhalb des Gottesvolkes
39 (LG 32). Christus hat seine Kirche mit unterschiedlichen Charismen beschenkt;
40 der eine Leib hat viele Glieder, „die nicht alle den gleichen Dienst verrichten“
41 (Röm 12,4-5). In diesem Sinn erklärt das Konzil und ähnlich auch das kirchliche
42 Gesetzbuch von 1983, dass „eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen
43 gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ waltet (LG 32;
44 vgl. can. 208 CIC). Alle Gläubigen haben je nach ihrer eigenen Stellung und
45 Aufgabe Anteil an den drei Ämtern Christi, des Hirten, Priesters und Propheten
46 (LG 10-12 / can. 204 CIC). Bischöfe und Priester sind zu Hirten des Gottesvolkes
47 bestellt (LG 18 u.a., can. 375 § 1 CIC) undüben im Volk Gottes ihr Amt aus,
48 indem sie im Namen Jesu das Evangelium verkünden, in seinem Auftrag die
49 Eucharistie feiern und die Sakramente spenden. Den Bischöfen kommt eine
50 besondere Verantwortung im Dienst an der Einheit der Kirche zu (LG 23; can. 386
51 § 2 i.V.m. can. 392 CIC). Daraus folgt die Aufgabe der Leitung der ihnen
52 anvertrauten Teilkirche (LG 27; can. 375 CIC). Ihre Aufgaben können die Bischöfe
53 nur im Kollegium der Bischöfe in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom sowie in
54 enger Verbindung mit dem ganzen Gottesvolk realisieren, „da ja die Hirten und
55 die anderen Gläubigen in enger Beziehung miteinander verbunden sind“ (LG 32)
56 Daran anknüpfend und die konziliare Ekklesiologie vertiefend führt das
57 Abschlussdokument der Weltbischofssynode aus: „In der synodalen Kirche ist die
58 ganze Gemeinschaft in der freien und reichen Verschiedenheit ihrer Mitglieder
59 zusammengerufen, um zu beten, zu hören, zu analysieren, miteinander zu sprechen,
60 zu unterscheiden und sich zu beraten, um die pastoralen Entscheidungen zu
61 treffen, die Gottes Willen am besten für die Sendung entsprechen. Eine synodale
62 Kirche kann gefördert werden, indem eine stärkere Beteiligung des gesamten
63 Volkes Gottes an Entscheidungsprozessen unterstützt wird.“ (Nr. 87)

64 Synodale Gremien auf nationaler, diözesaner oder pfarrlicher Ebene setzen die im
65 Kirchenrecht festgelegte Autorität der kirchlichen Amtsträger nicht außer Kraft,
66 sondern stärken diese. Zudem hat Papst Franziskus am 25.11.2024 in seiner
67 "Begleitenden Note zum Abschlussdokument der XVI. Ordentlichen
68 Generalversammlung der Synode der Bischöfe" erklärt, dass "Synodalität der
69 angemessene Interpretationsrahmen für das hierarchische Amt" ist. Deshalb gehört
70 es zur Aufgabe eines Bischofs, in der von ihm geleiteten Diözese verbindliche
71 Strukturen der Mitwirkung und Mitbestimmung der Gläubigen aufgrund ihrer
72 Verantwortung in allen wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und der
73 kirchlichen Sendung zu schaffen und Entscheidungen gemeinsam im verbindlichen
74 Zusammenwirken mit den synodalen Gremien der Diözese zu treffen.

75 Ein Weg, dieses Zusammenspiel von gemeinsamer Verantwortung und Leitungsaamt
76 verbindlich zu gestalten, besteht im gemeinsamen Erlass von synodalen Ordnungen,
77 die Beratungs- und Entscheidungsprozesse für alle Seiten verlässlich regeln. Die
78 Weltsynode betont, dass Beraten und Entscheiden eng zusammengehören
79 (Schlussdokument Nr. 92). Die bischöfliche Leitungsvollmacht ist unverzichtbar,
80 aber nicht unbegrenzt; sie steht „im Dienst der Gemeinschaft und der Annahme
81 Christi“, „der die Wahrheit ist, zu der uns der Heilige Geist in verschiedenen
82 Momenten und Kontexten führt (vgl. Joh 14,16)“ (Nr. 91). Die Bischöfe sollen die
83 Gläubigen nicht nur in die Beratungs-, sondern auch in die Entscheidungsprozesse
84 einbinden, die auf geistlichen Unterscheidungen beruhen (Schlussdokument Nr.
85 92). Die Bischöfe müssen sowohl über die Entscheidung, insbesondere wenn sie vom
86 Beratungsergebnis abweichen sollte, als auch über deren Umsetzung Rechenschaft
87 ablegen (Schlussdokument Nr. 99); sie sollen eine regelmäßige Evaluation des
88 gesamten Prozesses verantworten (Schlussdokument Nr. 100). Das Ziel der
89 synodalen Prozesse ist die Stärkung der Gemeinschaft im Dienst der kirchlichen
90 Sendung: „Im Gebet und im geschwisterlichen Dialog haben wir erkannt, dass die
91 kirchliche Unterscheidung, die Sorgfalt bei Entscheidungsprozessen sowie die
92 Verpflichtung zur Rechenschaft und zur Evaluation unserer Entscheidungen
93 Praktiken sind, mit denen wir auf das Wort antworten, das uns die Wege der
94 Sendung weist“ (Schlussdokument Nr. 79). Wenn es nicht kurzfristig zu
95 Veränderungen kommt, so das Abschlussdokument, „wird die Vision einer synodalen
96 Kirche nicht glaubwürdig sein, und dies wird diejenigen Mitglieder des Volkes
97 Gottes entfremden, die aus dem synodalen Weg Kraft und Hoffnung geschöpft haben.
98 Die Ortskirchen müssen Wege finden, um diese Veränderungen umzusetzen“ (Nr. 94).

99 ***Der Synodale Ausschuss beschließt:***

100 Die Diözesanbischöfe erlassen mit Zustimmung der bestehenden synodalen Gremien
101 der Diözesen Ordnungen für die Diözesen und Ordnungen für die Pfarreien über
102 verbindliche Verfahren und Regeln der gemeinsamen Beratung und Entscheidung von
103 Leitungsaamt und synodalen Gremien. Im Zentrum der Ordnungen steht das Prinzip

104 der Synodalität, d.h. die Suche nach verbindlichen Wegen gemeinsamen Beratens
105 und Entscheidens. Die Ordnungen tragen den Besonderheiten der Diözesen vor Ort
106 Rechnung. Neue Gremien müssen durch sie nicht geschaffen werden. Stattdessen
107 sollen die bestehenden synodalen Räte und Gremien zu synodalen Gremien der
108 Mitverantwortung und Mitentscheidung weiterentwickelt werden.

109 Die Verfahren müssen Öffentlichkeit herstellen; sie müssen transparent sein; sie
110 haben Rechenschaftslegung und Kontrolle zu garantieren. Die Ordnungen sind so zu
111 gestalten, dass eine möglichst hohe Qualität und Effizienz der Beratungen und
112 Entscheidungen gewährleistet wird – zum Beispiel durch die Klärung von
113 Zuständigkeiten, den Abbau von Doppelstrukturen, die organisatorische
114 Weiterentwicklung bestehender Gremien und Räte und ihre stärkere Vernetzung.

115 1. DIÖZESE

116 Für seine **Diözese** erlässt der Bischof mit Zustimmung der bestehenden synodalen
117 Gremien der Diözese eine Rahmenordnung, in der die gemeinsame Verantwortung der
118 Gläubigen und des Bischofs durch Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte von
119 repräsentativ gewählten Gläubigen verbindlich geregelt ist. Beim Erlass dieser
120 Ordnung sind die pastoralen Situationen, die regional unterschiedlich sind,
121 ebenso zu beachten wie die bisherigen Erfahrungen und Strukturen der Ortskirche.
122 Um die Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte zu sichern, wird ein Synodales
123 Gremium der Diözese aus den bestehenden Räten weiterentwickelt. In diesem
124 Gremium werden grundlegende Themen von bistumsweiter Bedeutung gemeinsam beraten
125 und entschieden.

126 Die Ordnung trägt zentralen Aussagen im Abschlussdokument der Weltsynode
127 Rechnung und definiert Synodalität als Lern- und Erfahrungsprozess und als
128 geistliches Geschehen. Für sie sollen folgende Standards gelten:

129 *Zusammensetzung des Gremiums:*

- 130 • Das Synodale Gremium der Diözese setzt sich zusammen aus geborenen,
131 entsandten und gewählten Mitgliedern, wobei die Mehrheit gewählt werden
132 sollte. Die gewählten Mitglieder werden in freien, gleichen und geheimen
133 Wahlen gewählt. Es bildet in seiner Zusammensetzung das Volk Gottes in der
134 Diözese mit seinen verschiedenen ehren- und hauptamtlichen Gruppierungen,
135 Verbänden, Organisationen und Diensten ab und wird möglichst geschlechter-
136 und generationengerecht zusammengesetzt.
- 137 • Es ist darauf zu achten, dass die thematischen Anliegen aller Getauften
138 und Gefirmten einer Diözese im Blick bleiben, auch wenn sie diese nicht

139 selbst vortragen können. Dies gilt insbesondere für Menschen, die aufgrund
140 gesundheitlicher Beeinträchtigungen, Pflichten bei Care-Diensten oder
141 anderer Gründe nur begrenzt Möglichkeiten der Partizipation an synodalen
142 Prozessen haben. Meinungen und Interessen von Minderheiten sind bei
143 synodalen Beratungen in besonderer Weise zu beachten und mitzubedenken.

144 *Beratungsthemen:*

- 145 • Die Ordnung benennt die Themen, über die verbindlich gemeinsam beraten und
146 entschieden wird: insbesondere Leitlinien für die Pastoral; weitreichende
147 Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und
148 finanziellen Praxis und Strukturen; Gesetzes- und Normsetzungsvorhaben von
149 grundlegender Bedeutung, pastorale Grundsätze für den Bistumshaushalt. Das
150 Synodale Gremium hat das Recht, mit einfacher Mehrheit Themen selber zu
151 setzen.
- 152 • Die Ordnung beinhaltet darüber hinaus Regelungen zur Rechenschaftspflicht
153 der bischöflichen Leitung und der Leitungsstrukturen eines Bistums und zur
154 Transparenz von gemeinsamen Beratungs- und Entscheidungsstrukturen.

155 *Beratungs- und Entscheidungsverfahren:*

156 Das Beraten und Entscheiden im Synodalen Gremium zielt auf die Erreichung
157 weitreichender Konsense, die Parteilichkeiten verhindern oder überwinden.

- 158 • Eine rechtsverbindliche Entscheidung kommt zustande, indem das Synodale
159 Gremium einen Beschluss fasst und der Bischof diesem Beschluss zustimmt
160 und ihn in Kraft setzt.
- 161 • Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, sieht die Ordnung ein
162 Verfahren zur Konsensfindung vor mit dem Ziel, im erforderlichen
163 zeitlichen Rahmen der Entscheidungsfindung für die strittigen Fragen doch
164 noch eine einvernehmliche Lösung zu finden oder eine solche, gegen die
165 keine Seite gravierende Einwände vorbringt.
- 166 • Führt auch dieses Verfahren zu keiner Lösung, erweist sich die
167 Beschlussfassung aber als dringlich, kann der Bischof in Wahrnehmung
168 seiner Leitungsverantwortung auch ohne Zustimmung des Synodalen Gremiums
169 eine Entscheidung treffen. Dies wird er nur in Ausnahmefällen tun und
170 gewissenhaft begründen.

171 Gemeinsame Beratung und Entscheidung gilt auch im Umgang mit den Finanzen.
172 Hierzu legt jedes (Erz-)Bistum fest, welche Gremien über den Haushalt, den
173 Jahresabschluss und die Entlastung der Finanzverantwortlichen entscheiden. Die
174 Kompetenzen können auf mehrere Gremien aufgeteilt werden, deren Mehrheit aus
175 gewählten Mitgliedern besteht. Um die synodale Mitwirkung in Finanzfragen zu
176 erleichtern, etabliert jedes (Erz-)Bistum einheitliche Transparenzstandards und
177 eine unabhängige Finanzrevision.

178 **2. PFERREI**

179 Für die **Pfarreien** erlässt der Bischof mit Zustimmung der bestehenden synodalen
180 Gremien der Diözese eine Ordnung für deren Fortentwicklung zu synodalen Gremien
181 der Mitverantwortung und Mitentscheidung. Darin ist unter Berücksichtigung der
182 örtlichen Gegebenheiten die gemeinsame Verantwortung der Gläubigen und des
183 Pfarrers durch Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte von repräsentativ
184 gewählten Gläubigen verbindlich geregelt.

185 Für sie sollen folgende Standards gelten:

- 186 • Geheime, gleiche und gerechte Wahl des Gremiums durch die
187 Pfarreimitglieder.
- 188 • Verbindlicher Katalog von Themen die Pfarrei betreffend, über die
189 gemeinsam beraten und entschieden wird.
- 190 • Rechenschaftspflicht des Pfarrers, des Pastoralteams und der (Finanz-
191)Verwaltung gegenüber dem Gremium.
- 192 • Ein transparentes Verfahren, welches das gemeinsame Entscheiden von
193 Pfarrer und Synodalem Gremium regelt und das auf Konsensfindung
194 ausgerichtet ist.
- 195 • Bei erfolgloser Einigung die Möglichkeit, einer vom Bischof zu benennenden
196 Stelle die Sache zur Entscheidung vorzulegen.

197 **3. EVALUATION**

198 Die Weltsynode räumt der regelmäßigen Evaluation eine wichtige Rolle ein. Der
199 Bischof und das Synodale Gremium der Diözese überprüfen in diesem Sinne in
200 regelmäßigen Abständen die Ordnungen für die synodalen Gremien und ihre
201 Umsetzung in der Diözese. So entwickeln sie die Strukturen verbindlicher

202 Mitentscheidung kontinuierlich fort.

203 Die Evaluationsergebnisse werden dem Synodalen Gremium der katholischen Kirche
204 in Deutschland zugänglich gemacht, um sie dort zu bündeln. Von dort aus werden
205 ggf. – im Sinne eines synodalen Lernens von- und miteinander – Impulse zur
206 Weiterentwicklung der synodalen Strukturen in den Diözesen gegeben.